

sündhaft, aber nur für eine leichte Sünde. Über die Körperhaltung beim Beischlaf ist zu sagen, daß, wenn auch die Nichteinhaltung der von der Natur vorgezeichneten Körperhaltung leicht sündhaft ist, eine schwere Sünde aber durch keinerlei Änderung dieser Haltung entsteht, es sei denn, daß diese Änderung derart ist, daß sie die Befruchtung unmöglich macht. Nach dem hl. Alfons von Liguori ist selbst eine gewisse Vergeudung des Samens keine schwere Sünde, wenn nur die Befruchtung möglich war. Sie ist, nach ihm, gar keine Sünde, wenn, trotz einer nicht geringen Samensvergeudung, diese Art des Beischlafs die einzig mögliche ist. Übrigens sind die Ehegatten in der Beichte über diesen Punkt nicht auszufragen; denn liegt hier eine schwere Sünde vor, so wird sich das schon sonst kundgeben. Nur gelegentlich wird es vorkommen, daß über die Körperhaltung beim Beischlaf zu fragen ist. Zuweilen müssen aber die Ehegatten die Körperhaltung ändern, so zur Zeit der Schwangerschaft, damit das Kind im Mutterschoß keinen Schaden leide. Wer die Leistung der ehelichen Pflicht dem anderen Teil, der um sie bittet, verweigert, sündigt, falls es ihm probabel erscheint, daß keine Gefahr der Unenthaltbarkeit vorliegt, gar nicht, oder doch nicht schwer, in folgenden Fällen: wenn die Bitte nicht ernsthaft gestellt wurde; wenn die Bitte allzu häufig sich wiederholt. Eine allzu häufige Wiederholung liegt aber nicht leicht vor. Der hl. Alfons von Liguori wagt selbst dann nicht eine Frau der schweren Sünde zu beschuldigen, wenn sie in einer und derselben Nacht, nach dreimaliger Erfüllung des Ansuchens des Mannes, zum vierten Male dies Ansuchen zurückweist, außer es liege für den Mann eine besondere Gefahr zur Unenthaltbarkeit vor. Übrigens scheint dieser Fall ein ganz außergewöhnlicher; denn ein so häufiger Gebrauch der Ehe ist eher für den Mann als für die Frau schädlich. Aber auch die Kräfte der Frau müssen, wenn sie schwächlich ist, berücksichtigt werden. Im Zweifel frage man den Arzt. Der Beichtvater hat aber zu beachten, daß nicht jeder, sondern nur ein schwerer Schaden, der nach dem Urteil eines verständigen Arztes zu befürchten ist, als Entschuldigung gilt für die Verweigerung der ehelichen Pflicht überhaupt oder ihre zu häufige Leistung. Ermüdung oder nicht zu heftige Kopfschmerzen gelten deshalb für eine Frau nicht als Entschuldigung, sich noch Monate lang nach der Entbindung der ehelichen Pflicht zu entziehen. Für entschuldigt gilt also im allgemeinen eine Frau, die begründetermaßen aus der Leistung der ehelichen Pflicht einen erheblichen Schaden für sich befürchtet. Auch die Erfüllung der Bitte auf kurze Zeit zu verschieben, ist erlaubt, immer natürlich unter Ausschluß der Unenthaltbarkeitsgefahr. Unter der gleichen Einschränkung ist es auch nur eine läßliche Sünde, zuweilen die Bitte abzuschlagen, wenn sie sonst häufig erfüllt wird; so z. B. wie der hl. Alfons von Liguori sagt, wenn eine Frau, die häufig in der Woche die eheliche Pflicht leistet, ihre Erfüllung einmal im Monat ausschlägt. Eine wichtige Frage ist es, ob die Frau die eheliche Pflicht einem völlig betrunkenen oder völlig irr-

sinnigen Manne leisten muß, wenn die Gefahr besteht, daß der Mann sonst Pollution begeht. Viele Schriftsteller, auch der hl. Alfons von Liguori, bejahen dies, weil so eine wenigstens materiell sündhafte Handlung verhindert werde. Für beide Ehegatten besteht die schwere Pflicht der Gerechtigkeit, sich nicht freiwillig zur Leistung der ehelichen Pflicht unfähig zu machen, sei es durch lasterhaftes Leben, sei es durch übermäßige Arbeit und Ermüdung. Hierher gehört die Untersuchung, inwieweit es einer Frau gestattet ist, sich die Eierstöcke oder die Gebärmutter ausschneiden zu lassen. Für die unverheiratete Frau ist dies erlaubt, wenn sonst Lebensgefahr eintritt, oder die begründete Befürchtung besteht, daß später eine lebensgefährliche chirurgische Operation nötig wird. Bei der verheirateten Frau sind beide Operationen gestattet, wenn wirkliche Lebensgefahr vorhanden ist, mag der Ehemann zustimmen oder nicht. Ist diese Gefahr nur eine entferntere, so ist die Zustimmung des Mannes erforderlich. Ist der Mann Onanist, so soll die Frau trachten, ihn durch Ermahnungen und Bitten von diesem Laster abzubringen. Gelingt das ihr nicht, und ist es ihr hart, sich dem Manne ganz zu entziehen und so die Gefahr der eigenen Unenthaltbarkeit heraufzubeschwören, so sündigt die Frau nicht, wenn nichts anderes geschieht, als daß der Mann sich zurückzieht, da sie ihrerseits nur etwas Erlaubtes tut. Auch ist sie, ohne Aussicht auf Erfolg, nicht gehalten, die Ermahnungen und Zeichen des Mißfallens jedesmal zu wiederholen, auch wenn sie aus Erfahrung weiß, daß der Mann sein eheliches Recht nur mißbrauchen will; sie muß aber dem Manne, der erklärt, er wolle die Ehe mißbrauchen, widerstehen, und nur unter Protest und der Versicherung, sie wolle nur den richtigen Gebrauch der Ehe, ihm zu Willen sein. Wenn also eine Frau erlaubterweise die Leistung der ehelichen Pflicht von ihrem onanistischen Mann erbittet, oder sie ihm gewährt, so darf sie ohne Sünde in das Wollustgefühl innerlich einwilligen und sich selbst vor Vollziehung des Aktes erregen. Nach dem vom Manne vollzogenen Beischlaf darf sie aber, auch wenn ihrerseits der Akt unvollständig geblieben ist, die Vollständigkeit durch Berührungen nicht herbeiführen. Inwieweit darüber eine Frau, die dies in gutem Glauben tut, vom Beichtvater aufzuklären ist, muß den allgemeinen Regeln entnommen werden, die für Ermahnungen und Belehrungen durch den Beichtvater bestehen. Die onanistische Sünde des Mannes darf die Frau natürlich nicht billigen; aber mit dem wirklichen Abscheu über die Sünde kann ein gewisses Wohlgefallen und eine gewisse Freude über die Wirkungen der Sünde verbunden sein; so z. B. wenn die Frau des onanistischen Mannes darüber Freude empfindet, daß sie nicht schwanger wird und so von der Last und Mühe des Gebärens und der Kindererziehung befreit bleibt. Doch soll die Frau sich mit dieser Freude nicht zu sehr beschäftigen, denn sonst könnte es leicht geschehen, daß aus dem Wohlgefallen an den Wirkungen ein Wohlgefallen an deren Ursachen, d. h. an der Sünde selbst würde. Es ist ihr also zu raten, daß sie, beim Empfinden solcher Freude, die

Sünde des Mannes positiv verabscheue und sich vor Gott bereit erklärt, niemals diesen Mißbrauch zuzulassen, wenn es in ihrer Macht stünde, ihn zu verhindern" (*Th. m. II, 615—632*).

Über geschlechtliche Impotenz schreibt Lehmkühl S. J.: „Man unterscheidet folgende Arten der Impotenz: 1. vorausgehende und nachfolgende, je nachdem sie schon vor Eingehung der Ehe bestand oder erst nachher sich einstellte; 2. dauernde und vorübergehende, je nachdem sie heilbar oder unheilbar ist; 3. absolute und relative, je nachdem jemand für den ehelichen Beischlaf und zur Zeugung überhaupt unfähig ist, oder diese Unfähigkeit nur zwischen gewissen Personen besteht; 4. aus verschiedenen Ursachen entstehende; solche Ursachen sind: Behexung, Krankheit, natürliches Gebrechen, körperliches Mißverhältnis zwischen Mann und Weib. Von der Impotenz, sofern sie ein Ehehindernis bildet, unterscheidet sich die bloße Unfruchtbarkeit. Die Unfruchtbarkeit setzt nämlich die Möglichkeit des ehelichen Beischlafs voraus, und eine Zeugung findet nur deshalb nicht statt, weil entweder im männlichen Samen oder in der Körperbildung der Frau der Grund liegt, daß der männliche Samen das weibliche Ei nicht erreicht und befruchtet. Die der Eheschließung vorausgehende, dauernde Impotenz, sei sie nun absolut oder relativ, macht die Ehe ungültig. Weder die zeitweilige, noch die nach der Eheschließung dauernd sich einstellende Impotenz macht die Ehe ungültig; letztere Impotenz macht aber den Gebrauch der Ehe unter gewisser Beschränkung unerlaubt. Bei Zweifel über das Vorhandensein von Impotenz ist eine dreijährige Versuchszeit gestattet, wenn nicht schon früher die Impotenz sich als gewiß herausstellt. Wenn der Beichtvater in der Beichte erfährt, daß die Ehegatten an Impotenz leiden, aber in gutem Glauben sind, so muß er vorsichtig sein, und häufig ist es ratsam, sie im guten Glauben zu belassen; andernfalls soll er sie belehren und zum Bischof schicken. Dieser wird nur selten gestatten können, daß die Betroffenen, unter Enthaltung vom Beischlaf, wie Bruder und Schwester miteinander leben. Die absolute, dauernde Impotenz ist beim Manne leichter als bei der Frau erkenntlich. Beim Manne ist sie vorhanden: 1. wenn ihm beide Hoden fehlen oder wenn er vollkommener Eunuche ist; 2. wenn die Hoden ihre Funktion nicht vollziehen können oder wenn der Mann durch Mißgestalt seines Zeugungsgliedes für den Zeugungsakt unfähig ist. Ob mit äußerlich nicht sichtbaren Hoden die Zeugungsfähigkeit ganz fehlt, hat im einzelnen Fall der Arzt zu entscheiden. Beim Weib ist Impotenz vorhanden, wenn die Scheide derartig geschlossen ist, daß der Beischlaf auf keine Weise vom Mann vollzogen werden kann. Nach meiner Meinung ist auch in folgenden Fällen absolute Impotenz vorhanden: 1. wenn die Geschlossenheit der Scheide verhindert, daß der männliche Same aufgenommen werden oder durchdringen kann; 2. wenn beide Eierstöcke, oder 3. der Uterus fehlen. Andere fassen diese Defekte als bloße Unfruchtbarkeit auf. Man muß also vorkommenden Falles die Betroffenen an die Ärzte und die kirchlichen Richter weisen. In der Tat habe ich

erfahren, daß das hl. Römische Offizium in einem solchen Fall am 3. Februar 1887 folgende Entscheidung gegeben hat: „Frage: Kann ein Weib, das durch den Verlust beider Eierstöcke unfruchtbar geworden ist, zur gültigen und erlaubten Eheschließung zugelassen werden? Antwort: Dieser Ehe steht kein Hindernis im Weg. Die älteren Schriftsteller rechnen ihren Kenntnissen entsprechend zur absoluten Impotenz, wenn die weibliche Scheide so eng ist, daß kein männliches Glied sie durchdringen kann, und wenn beim Weib die Quasi-Samenergießung unmöglich ist. Allein dieser letztere Defekt benimmt, wie die Physiologen lehren, die Begattungsmöglichkeit nicht. In bezug auf die allzu große Enge gilt das über die relative Impotenz zu Sagende. Diese relative Impotenz besteht also entweder in dem körperlichen Mißverhältnis zwischen dem betreffenden Mann und der betreffenden Frau oder in einer solchen natürlichen Abneigung, daß der Mann der Frau gegenüber niemals geschlechtlich erregt wird. Ob das körperliche Mißverhältnis, das den vollendeten Beischlaf unmöglich macht, wirklich als Impotenz zu gelten hat, muß dem kirchlichen Richter überlassen bleiben. Es kann nämlich auch ohne Durchdringung der weiblichen Scheide, durch bloße Aufsaugung (attractione) des Samens, eine Empfängnis zustande kommen. Allerdings wird dabei das Weib kein vollendetes Lustgefühl haben. Angenommen, daß körperliches Mißverhältnis wirkliche Impotenz sei, so entsteht die weitere schwierige Frage, ob dies auch dann der Fall sei, wenn das Mißverhältnis beseitigt werden kann. Mit dem hl. Alfons von Liguori ist zu sagen, daß in einem solchen Fall unheilbare und dauernde Impotenz anzunehmen ist, wenn das Mißverhältnis nur auf sündhafte oder lebensgefährliche Weise beseitigt werden kann. Bei relativer Impotenz wegen natürlicher Abneigung ist das Folgende zu beachten. Waren die Ehegatten vor der Eheschließung zum Zeugungsakt befähigt, so wird, was auch immer nachträglich sich ereignet, die Ehe nicht gelöst. Ist aber keine Aussicht mehr vorhanden, den ehelichen Akt zu vollziehen, so müssen die Betroffenen sich jener Handlungen enthalten, die die Gefahr der beiderseitigen Pollution mit sich bringen. Sonstige Handlungen, die diese Gefahr nicht mit sich führen, sind ihnen gestattet. Besteht aber von Anfang an ein Zweifel, ob die Impotenz dauernd sei oder zeitweilig, so ist, solange dieser Zweifel besteht, eine dreijährige Versuchszeit gewährt, und zwar auch dann, wenn beim Versuch des Beischlafs der männliche Samen nicht in die weibliche Scheide fließt, nur muß irgendwelche Aussicht (spes aliqua) bestehen, daß der Beischlaf doch noch vollzogen werde. Wenn aber diese dreijährige Versuchszeit und die Anwendung von Heilmitteln erfolglos geblieben ist, so muß die Trennung und Nichtigkeitserklärung stattfinden. Der hl. Alfons von Liguori wendet diese Grundsätze an auf folgende Fälle: 1. bei Impotenz durch Behexung, wenn sie nicht innerhalb von drei Jahren durch Exorzismen, Gebete und andere erlaubte Mittel gehoben ist; 2. bei Impotenz aus natürlicher Abneigung; 3. bei Impotenz aus zu großer Erregung oder vielmehr Schwäche, wenn nämlich die

Samenergießung beim Manne erfolgt vor dem Vollzug des Beischlafs; 4. bei Impotenz wegen zu großer Enge des Weibes, die durch öftern Gebrauch vielleicht beseitigt werden kann (*Th. m. II*, 560—563).

Der Jesuit Sanchez behandelt die geschlechtliche Impotenz auf 71 Folioseiten (*Opus morale, II*, 333—404), wobei er unter andern folgende Fragen erörtert: „Ob es genügt, wenn der Mann nur einen Teil des Samens in das weibliche Gefäß ergießt?“ „Ob die Ehe eines Eunuchen gültig ist, der einer Hode entbehrt“ (334f.). „Ob eine Ehe gültig ist, wenn der Mann wegen der Größe seines Gliedes (ob *membrum magnitudinem aut grossitiem*) nicht eindringen kann“ (340). „Ob durch Behexung Impotenz herbeigeführt werden kann?“ (346—353). Sanchez S. J. bejaht die Frage. „Was ist zu sagen, wenn der Mann wegen übergroßer Hitze (ob *nimum calorem*) oder wegen Mißbildung des Gliedes den Samen zu früh ergießt?“ (356), usw. Die Ausführungen übersteigen noch weit die Lehmkuhlschen Deutlichkeiten.

Unter der Überschrift „Praxis in bezug auf das 6. Gebot (und die Ehe), geschöpft aus den Theologen der Gesellschaft Jesu“ schreibt der Jesuit Escobar: „Kann der Beischlaf zwischen einem unverheirateten Manne und einer unverheirateten Frau ohne Todsünde geschehen? Es ist zwar eine Sünde, aber, da die Vermischung eine natürliche ist, so kann es bei ihr, wie Tanner [S. J.] versichert, unüberwindliche [die formale Sünde ausschließende] Unwissenheit geben.“ „Ist die Frau verpflichtet, den durch Ehebruch erzielten Geldgewinn dem Manne zu geben?“ Molina [S. J.] behauptet es; Lessius [S. J.] aber lehrt, daß es probabiler sei, sie sei nicht verpflichtet.“ „Ein Ehemann überrascht jemand im Ehebruche mit seiner Frau; er greift ihn an, wird aber vom Ehebrecher in der Verteidigung getötet; ist der Ehebrecher zum Schadenersatz verpflichtet? Rebellus [S. J.] bejaht es; Lessius [S. J.] verneint; denn der Ehebrecher hatte das Recht, in der Verteidigung den Ehemann zu töten, der nicht das Recht hatte, ihn anzugreifen.“ „Ist es schwer sündhaft, das männliche Glied in den Mund der Ehefrau zu stecken? Sanchez [S. J.] verneint es; aber mit anderen wage ich es, dem großen Theologen zu erwidern, es handle sich nicht um bloßes Küssen der Geschlechtsteile, sondern um eine spezifisch verschiedene Sünde, d. h. um den Versuch wider-natürlichen Beischlafes, weshalb Fagundez [S. J.] es für schwer sündhaft erklärt“ (*Liber theolog.*, S. 140—144). „Muß ein Gatte die Samenergießung des andern abwarten, wenn er kann? Sanchez [S. J.] lehrt, er brauche es nicht, weil die Ergießung des Weibes nicht nötig ist zur Zeugung.“ „Darf eine Ehefrau, die wenig wollüstig veranlagt ist, kalt bleiben und braucht sie während des Beischlafes nicht mitzuwirken? Sie braucht es nicht.“ „Was für eine Sünde ist es, während der Menstruation den ehelichen Akt zu vollziehen? Sanchez [S. J.] glaubt, es sei nach probabiler Meinung keine Sünde.“ „Ist es eine läßliche Sünde, den Beischlaf nur der Wollust wegen zu

vollziehen? Sanchez [S. J.] verneint es.“ „Können Eheleute, die durch Zufall in einem heiligen Ort [Kirche] eingeschlossen sind, den Beischlaf vollziehen? Ja, wenn sie dort lange Zeit bleiben. Wie lange Zeit? Sanchez [S. J.] glaubt einen Monat; Lessius [S. J.] einen halben Monat; Fagundez [S. J.] zehn Tage; Suarez [S. J.] vier oder fünf Tage“ (*ebda.*, S. 883—884).

Welche Abgründe klaffen zwischen diesen Ausführungen der Jesuiten (die sich um hunderte von Seiten vermehren lassen) und dem Worte des Paulus, der nach katholischer Lehre doch auch „Beichtvater“ war: „Buhlerei und jede Art von Unzucht soll man unter euch nicht einmal in den Mund nehmen; so ziemt sich's für Heilige“ (*Eph. 5, 3*).

Bellarmin, Robert, S. J., Kardinal (s. auch *Gewalt, indirekte, der Kirche über den Staat; Jesuiten auf dem Index*). Döllinger und Reusch haben im Jahre 1887 die „Selbstbiographie des Kardinals Bellarmin lateinisch und deutsch mit geschichtlichen Erläuterungen“ herausgegeben. Die „Selbstbiographie“ ist in verschiedenen Teilen sehr lehrreich für jesuitisches Wesen. Im nicht zu Ende geführten Prozeß der Seligsprechung Bellarmins spielte sie eine große und für Bellarmins „heroische Tugenden“ verhängnisvolle Rolle, dem sogen. *advocatus diaboli* (so heißt der amtlich bestellte Gegner einer Selig- oder Heiligsprechung) bot sie reichen Stoff. Hauptsächlich hervorzuheben ist die Lüge, mit der Bellarmín das Ansehen Sixtus V. wegen der von diesem Papste im Jahre 1590 herausgegebenen Bibel zu schützen suchte. Sixtus schickte dem Bibeltext eine Bulle, *Aeternus ille* vom 1. März 1590, voraus, worin er, unter Berufung auf seine apostolische Vollmacht, erklärte, „daß die von uns jetzt veröffentlichte Ausgabe ohne alle Anzweiflung und Bestreitung als die Vulgata anzusehen ist, welche das Trienter Konzil als authentisch rezipiert hat... Sie ist jetzt durch die apostolische, uns von Gott übertragene Autorität approbiert worden, und sie soll als wahr, gesetzlich, authentisch und unzweifelhaft bei allen öffentlichen und privaten Disputationen, Vorlesungen, Predigten und Auslegungen angenommen und festgehalten werden“. Daß hier eine „unfehlbare“ Kundgebung vorliegt, ist zweifellos. Allein die „Unfehlbarkeit“ hatte nicht hindern können, daß im neu herausgegebenen Bibeltext schwerste Fehler sich zeigten, so schwere, daß gleich nach dem Tode Sixtus' die Zurücknahme der Bibel beschlossen wurde. Nachdem Urban VII., Gregor XIV. und Innozenz IX. kurz nacheinander gestorben waren, erschien unter Klemens VIII. 1592 eine Neuauflage der Bibel mit dem Titel: „Heilige Schrift nach der Vulgata, auf Befehl Sixtus V. durchgesehen und herausgegeben.“ Dieser Titel war eine Täuschung, denn die jetzige Ausgabe war eine ganz andere als die sixtinische. Aber es galt, die päpstliche „Unfehlbarkeit“ zu retten, und so wurde die Unwahrheit gesagt und dick unterstrichen, und zwar auf Anraten Bellarmins und durch ihn als Hauptbeteiligten. Er sagt darüber in seiner Selbstbiographie: „Als im Jahre 1591 Gregor XIV. darüber nachdachte, was mit der von Sixtus V.

herausgegebenen Bibel zu machen wäre, in welche sehr viele verkehrte Änderungen aufgenommen waren, fehlte es nicht an angesehenen Männern, welche der Ansicht waren, jene Bibel müsse öffentlich verboten werden; aber N. [Bellarmin nennt sich in seiner Selbstbiographie N.] bewies in Gegenwart des Papstes, die Bibel müsse nicht verboten, aber so korrigiert werden, daß sie ohne Beeinträchtigung der Ehre des Papstes Sixtus' V. verbessert herausgegeben werden könne. Das könne ausgeführt werden, wenn man möglichst rasch die verkehrten Änderungen beseitige und die Bibel unter dem Namen desselben Sixtus neu drucken lasse, mit Beifügung einer Vorrede, in welcher angedeutet werde, in die erste Ausgabe Sixtus' hätten sich infolge der eiligen Herstellung einige Fehler, sei es der Setzer, sei es anderer, eingeschlichen [tatsächlich hatte Sixtus V. selbst die „Fehler“ persönlich „hineinverbessert“]. Und so vergalt N. dem Papste Sixtus Böses mit Gutem. Denn Sixtus hatte wegen jener Ansicht von der direkten Herrschaft des Papstes über den ganzen Erdkreis die „Kontroversen“ des N. in den Index der verbotenen Bücher gesetzt [s. Artikel *Gewalt, indirekte, der Kirche über den Staat*], bis sie verbessert würden“ (Döllinger-Reusch, a. a. O., S. 63). In der Vorrede zur neuen Bibelausgabe, die Bellarmin geschrieben hat, sagt er: „Als die unter Sixtus V. vollendete Ausgabe schon gedruckt war und der Papst sie veröffentlichen wollte, bemerkte er, daß sich in die Bibel durch die Schuld der Drucker (preli vitio) nicht wenige Fehler eingeschlichen, die eine nochmalige Revision nötig machten, und er beschloß und verordnete darum einen neuen Druck des ganzen Werkes. Da ihn aber der Tod an der Ausführung hinderte, unternahm Gregor XIV., der nach dem 12tägigen Pontifikat Urbans VII. folgte, dessen Absicht zur Ausführung zu bringen... Da aber auch er und sein Nachfolger Innozenz IX. nach sehr kurzer Zeit aus diesem Leben abberufen wurden, so ist endlich im Anfange des Pontifikats Klemens VIII. das von Sixtus V. beabsichtigte Werk mit Gottes Hilfe vollendet worden“ (ebda., S. 118).

Die derben Lügen, die in dieser Darstellung enthalten sind, veranlassen Döllinger-Reusch zu folgender Feststellung: „Bellarmin bestätigt durch diese Darstellung zunächst gegen besseres Wissen die Angabe des Titelblattes, daß das Buch, vor welchem seine Vorrede steht, den von Sixtus V. festgestellten Text der Vulgata, lediglich von Druckfehlern gesäubert, biete. Unwahr ist ferner die Behauptung, die Ausgabe Sixtus' V. sei ... nicht veröffentlicht worden. Denn wenigstens ein Teil der Ausgabe war ausgegeben, und der Papst selbst schickte Exemplare an die katholischen Höfe. Auf Bellarmins Vorschlag ließ Klemens VIII. am 13. Februar 1592 den Nuntius und den Inquisitor zu Venedig anweisen und gleichzeitig dem Jesuitengeneral befehlen, die Jesuiten in Deutschland und anderen Ländern zu beauftragen, alle Exemplare der sixtinischen Ausgabe, die zu haben wären, für Rechnung der apostolischen Kammer zurückzukaufen... Unwahr ist weiter die Behauptung, Sixtus habe selbst einen verbesserten Neudruck seiner

Ausgabe angeordnet. Denn es findet sich nirgendwo ein Anhaltspunkt für diese Angabe, und sie steht mit der Darstellung in Bellarmins Vita in Widerspruch. Einen bedeutenden Fortschritt auf der Bahn der Lüge bezeichnet es endlich, wenn die Vorrede sagt, Sixtus habe den Neudruck wegen der Druckfehler, die sich in den ersten Druck eingeschlichen, angeordnet. In der Vita erzählt Bellarmin, er habe vorgeschlagen, in einer Vorrede zu der neuen Ausgabe solle man sagen: „in der ersten sixtinischen Ausgabe hätten sich infolge der eiligen Herstellung einige Fehler, sei es der Setzer, sei es anderer, eingeschlichen“... Kardinal Azzolini hebt bei Besprechung des betreffenden Passus der Vita die „Lüge“ nur kurz ... hervor“ (Döllinger-Reusch, a. a. O., S. 119 f., 122).

Seit altersher haben die Jesuiten mit allen Mitteln versucht, ihren berühmten Ordensgenossen und angehenden „Heiligen“ von dem Makel der Lüge in wichtiger Sache zu säubern. In jüngster Zeit wurde die Bellarmin-Wäsche besonders eifrig betrieben vom österreichischen Jesuiten und Professor an der Wiener Universität, J. B. Nisius S. J. (*Literar. Beilage der Köln. Volksztg. vom 30. März 1911*), und vom französischen Jesuiten Le Bachelet, Professor an der jesuitischen Studienanstalt Ore Place in England (*Bellarmin et la Bible Sixto-Clémentine*). Alles Mögliche und Unmögliche führen sie an; allein vergebens. Selbst ein guter Katholik, wie Paul Maria Baumgarten (Rom), will von ihren „Beweisen“ nichts wissen. Ja, er unterstreicht die Lügenhaftigkeit Bellarmins, indem er die Behauptung Bellarmins, Sixtus V. habe „die Zurückziehung der Bibel für nötig gehalten und befohlen“, als völlig aus der Luft gegriffen bezeichnet: „Der Befehl ist nie ergangen. Sixtus dachte nicht daran, sein Werk zu zerstören“ (*Zur Geschichte der Sixtinischen Bibel: Köln. Volksztg. vom 9. April 1911*).

Erst in neuester Zeit erreichte der Jesuitenorden, daß Benedikt XV. feierlich erklärte, Bellarmins Tugenden hätten den „heroischen Grad“ erreicht, so daß nunmehr seiner „Selig- und Heiligsprechung“ nichts mehr im Wege steht, falls die dazu nötigen Wunder sich einstellen, woran nicht zu zweifeln ist. Am 22. Dezember 1920 fand die feierliche Erklärung mit allem päpstlichen Pomp im Konsistoriensaal des Vatikans statt. Nach einer Ansprache des Jesuitengenerals Ledochowski, welche die Verdienste Bellarmins feierte, ergriff Benedikt XV. das Wort, um gleichfalls „den großen Sohn“ des hl. Ignatius zu ehren (vgl. *Osservatore Romano vom 23. Dezember 1920, und die Berichte der Köln. Volksztg. vom 9. Januar und der Germania vom 21. Januar 1921*).

Bellarmin und sein ebenso berühmter Ordensgenosse Franz Suarez sind auch die Ausgestalter der Lehre von der indirekten Gewalt der Kirche über den Staat.

Bergson. Fr. Klincke S. J.: „Henri Bergson, der Philosoph, hat durch seine Vorlesungen und seine wenigen Schriften einen Einfluß ausgeübt, wie man ihn sonst nur bei großen Künstlern zu

finden gewohnt ist. Vielleicht, weil er ebenso sehr Künstler wie Philosoph ist. Ja, ich bin fast versucht zu sagen, er ist mehr Künstler als Philosoph. Wie der Künstler aus einer einzigen Intuition heraus sein Werk schafft, aus einer seelengeborenen, unteilbaren Anschauung heraus in Raum und Zeit gestaltet, so baut Bergson aus einer tief persönlichen Intuition heraus sein ganzes System . . . Bergson unterscheidet zwei wesentlich verschiedene Weisen, einen Gegenstand zu erkennen. Die erste setzt voraus, daß man um diesen Gegenstand herumgeht, die zweite, daß man in ihn eindringt . . . Von der ersten Erkenntnis wird man sagen, daß sie beim Relativen haltmacht, von der zweiten, daß sie, wo das möglich ist, das Absolute erreicht. . . . Bergson hat eine unleugbare Vorliebe für das Blendende, Überraschende, Unglaubliche. . . . Es ist fesselnd zu beobachten, wie der Pariser Philosoph das Paradoxe, ich meine ganz wörtlich das, was gegen den gesunden Menschenverstand, gegen die bestbegründeten philosophischen Lehren ist, geradezu mit Vorliebe aufsucht. . . . Um diese Ansicht [über „Gott“] in philosophischen Kategorien unterzubringen, müßte man sagen: Bergson denkt sich Gott im Sinne eines aktualitätstheoretischen, evolutionistischen Monismus. . . . Es ist daher nicht zu verwundern, daß die römische Indexkongregation Veranlassung fand, den Werken Bergsons gegenüber Stellung zu nehmen [eine Umschreibung des Verbotes der drei Hauptwerke Bergsons] durch die Indexkongregation vom 1. Juni 1914. . . . Der Mut, mit dem Bergson zu aufgegebenen Positionen zurückkehrt; diese unverdrossene Arbeit, mit der er um den Besitz einer echten Philosophie ringt; der glänzende und scharfsinnige Geist, mit dem er eingewurzelte Vorurteile zu zerstören und die wahre Erkenntnis des Seins zu fördern sucht, sichern ihm einen bedeutenden Platz in der Geschichte der modernen Philosophie. . . . Seine Seinsphilosophie ist nur eine originelle Erneuerung des *πᾶντα ἔστι* der Eleaten; und seine Erkenntnistheorie mündet in einen absoluten Relativismus und erkenntnistheoretischen Nihilismus ein“ (*St. d. Zt. Juni 1915*, S. 223–236).

Berichterstattung (*Formula scribendi*) (*s. auch Informationen; Kataloge*). Unter dem Titel „Formula scribendi“ ist in den Satzungen ein Abschnitt enthalten, der die Abteilungen umfaßt: „Über die Berichte der Oberen (Lokaloberen, Rektoren, Provinziale, General) unter sich und der Konsultoren und Admonitoren an die Provinziale und den General; über die *Litterae annuae*; über die Geheimkataloge und Geheiminformationen“. — Die „Berichterstattung“ ist das Ausgebildetste an gegenseitiger Überwachung und Angeberei, was es wohl überhaupt geben kann. Die Oberen der Häuser, so heißt es in den Satzungen, und die Rektoren sollen jede Woche dem Provinzial schreiben über die Personen und Dinge, die durch sie geschehen. Die außerhalb der Häuser in Arbeiten tätig sind, sollen dem Provinzial jede Woche schreiben, oder so oft er es vorschreibt. Die Provinziale sollen den Oberen der Häuser und den Rektoren und denen, die außerhalb der Häuser tätig sind, wöchentlich schreiben.

Die Provinziale sollen monatlich dem General schreiben; die Oberen der Häuser, die Rektoren und Novizenmeister sollen dem General vierteljährlich schreiben. Der General soll den Provinzialen jeden zweiten Monat, den Rektoren und Lokaloberen halbjährlich schreiben. Die Konsultoren der Rektoren und Lokaloberen sollen zweimal im Jahr an den Provinzial versiegelte Briefe richten und an den General einmal jährlich; die Konsultoren der Provinziale sollen dem General zweimal, im Januar und Juli, schreiben. Darin sollen sie aufrichtig schreiben, was sie über die Oberen und ihre Art der Regierung zu schreiben haben. Kein Konsultor soll wissen, was der andere Konsultor schreibt. Ist über Dinge zu schreiben, die einen Auswärtigen [d. h. einen, der nicht zur Gesellschaft Jesu gehört] betreffen, so soll so geschrieben werden, daß er nicht beleidigt werde, auch wenn der Brief in seine Hände fiele. In geheimen Angelegenheiten soll man sich solcher Vokabeln [Chiffren] bedienen, die nur dem Oberen bekannt sind; wie das zu geschehen hat, schreibt der General vor (*Formula scribendi*: III, 41–45). Will ein Untergebener einem Oberen (Provinzial, General) etwas Geheimen schreiben, so hat er auf die Adresse „soli“ („ihm allein“) zu setzen (*ebda.*). Ferner heißt es in den Satzungen: „Jeden vierten Monat, mindestens einmal im Jahr, soll aus allen Niederlassungen (Häusern, Kollegien) einer Provinz dem betreffenden Provinzialoberen ein Katalog geschickt werden mit Berichten über alle, die in den Niederlassungen wohnen, und die Provinziale sollen Abschrift des Katalogs an den General schicken“ (*Const. p. 8, c. 1, n. 9; decl. H.: II, 115, 118; p. 9, c. 6, n. 3; II, 138*).

Auch gibt jede Provinz jährlich einen Katalog heraus, der die Mitglieder mit Angabe des Alters, des Eintrittes in den Orden und des Amtes in ihm enthält. Diese Kataloge sind streng vertraulich, nur als Handschrift gedruckt.

„Eine besondere Art regelmäßiger Geheimberichte bilden die *Catalogi secundi* (zweite Kataloge). So oft nämlich (gewöhnlich alle drei Jahre) die Prokuratoren der verschiedenen Provinzen (Prokurator heißt der von den Rektoren und Professoren einer Provinz, der Provinzialkongregation, gewählte, an den General zu schickende Abgesandte) nach Rom gehen, werden ihnen über alle Insassen der Provinz zwei Kataloge mitgegeben. Der eine enthält die äußeren Verhältnisse eines jeden: Alter, Studien, Beschäftigung usw. und ist von jedem selbst abzufassen. Der zweite Katalog (*Catalogus secundus*) wird vom Oberen nach den Informationen, die er über jeden einzelnen besitzt, geheim geführt und beschreibt das Innere der Untergebenen, die durch Ziffern bezeichnet sind (*Formula scribendi*, n. 31–35: III, 45). Von der Existenz der *Catalogi secundi* erfährt der Jesuit offiziell nichts. Oft vergehen viele Jahre, ehe, meistens durch Zufall, der einzelne davon hört. So wurde ich mit dem Katalog erst im zweiten Jahre meiner philosophischen Studien (im Jahre 1883) bekannt gemacht. Mein damaliger mir sehr wohl gesinnter Rektor, der Jesuit Franz Miller, sagte mir — es war

das gewiß eine große Indiskretion —, er habe im zweiten Katalog über mich berichtet, daß ich in den Tugenden gute Fortschritte mache und ein homo spiritualis, ein auf das Geistliche gerichteter Mensch sei. Zu gleicher Zeit klärte er mich über Natur und Zweck des „zweiten Katalogs“, Erlangung genauester Kenntnis der einzelnen, auf“ (14 Jahre Jesuit, II, 84).

Welche Menge von Berichten jährlich beim General zusammenfließt, veranschaulicht eine Aufstellung, die Spittler für das Jahr 1773 gemacht hat: „Monatliche Berichte von 37 Provinzialen = 444 Berichte; vierteljährliche Berichte von 612 Oberen der Kollegien = 2448 Berichte; vierteljährliche Berichte von 340 anderen Lokaloberen = 1360 Berichte; vierteljährliche Berichte von 59 Novizenmeistern = 236 Berichte; halbjährliche Berichte von 1048 Konsultoren = 2096 Berichte: im ganzen 6584 jährliche amtliche Berichte. Dazu kommen Hunderte von Berichten aus den überseeischen Missionen, Hunderte von Berichten durch Briefe einzelner an den General, so daß rund 7000 jährliche Berichte angesetzt werden können“ (über die Geschichte und Verfassung des Jesuitenordens, S. 39 f.). Die Kosten der „Berichterstattung“ müssen, besonders in früheren Zeiten, sehr erhebliche gewesen sein. Piaget schätzt sie nach einer alten Quelle auf 30 000 Goldtaler jährlich. Jeder in Rom eintreffende Postkurier kostete damals den Orden zwischen 60 und 70 Talern (*Essai sur l'organisation*, S. 146).

A. Huonder S. J.: „Ein geborener Soldat und Feldherr, hielt Ignatius große Stücke auf prompte, genaue Berichterstattung von allen Punkten des Kriegsschauplatzes und auf einen steten lebendigen Rapport mit jedem Teile seiner Truppen. Als daher seine ersten Genossen ... sich in die verschiedenen Städte Italiens und des Auslandes zu zerstreuen begannen, gab ihnen Ignatius die strikte Weisung mit, ihm allwöchentlich genauen Bericht über ihr Befinden und Wirken zu erstatten. Bei der raschen Ausdehnung des Ordens ... konnte die Vorschrift eines Wochenberichts nicht länger durchgeführt werden ... Dagegen traten Monats-, für die überseeischen Gebiete Jahresberichte an seine Stelle. Da aber die Last für die vielbeschäftigten Oberen immer noch zu groß war, führte Ignatius für Europa die Vierteljahrsberichte, *Litterae quadrimestres*, ein ... Zweck der *Litterae quadrimestres* war an erster Stelle, die Leitungszentrale über die Tätigkeit der Ordensgenossen auf dem laufenden zu halten ... Die *Litterae* waren nicht auf Veröffentlichung berechnet, sollten aber trotzdem monstrabiles sein, d. h. eventuell Gönnern und Freunden zur Kenntnis vorgelegt werden können ... Politische Aktionen waren nur insoweit mit hineinzuziehen, als sie die Tätigkeit der Ordensgenossen berührten oder als Gegenstand des Gebetes den fern weilenden Mitbrüdern empfohlen wurden“ (*St. M. L.*, 1913/14, 9. Heft, S. 474 f.).

Ein interessantes Beispiel einer geheimen, unter Numerierung vor sich gehenden Berichterstattung bietet ein undatiertes Schriftstück aus

den Jesuitenpapieren des Münchener Reichsarchivs, in welchem über einen als Ib bezeichneten Jesuiten verschiedenes Nachteiliges ausgesagt wird (bei Döllinger-Reusch, *M. St.*, II, 374).

Als Probe der Berichterstattung und Kataloge diene ein Bericht des Jesuitenoberen Leonhard Kessel über die Eigenschaften der Insassen des Kölner Jesuitenkollegs an den Provinzialoberen Eberhard Mercurian, einen Belgier (er wurde später Ordensgeneral), vom Dezember 1562: „Costerus, Dionysius und Rhetius sind gute, arbeitsame Männer, die sich nicht schonen. Costerus scheint mehr zu passen zum Lehren, Disputieren und Schreiben, als zu anderem; zum Erlernen der deutschen Sprache scheint er nicht besonders geschickt; in seinen Ämtern ist er sorgsam und viel gesetzter als früher; im Verkehr nicht besonders zugänglich, vielleicht, weil er nicht geübt ist. Dionysius bedarf der Lesung im Cicero; er bringt nämlich zuweilen veraltete und weit hergeholte Wörter vor; er scheint geeignet für den Verkehr und für Geschäfte ... Rhetius scheint von seiner natürlichen Schwerfälligkeit etwas zu verlieren ... Villarius ist eine gute Seele, aber sehr vergeßlich; ich hoffe, daß er täglich eifriger wird ... Gerard Kampen erlangt allmählig Urteilsfähigkeit und legt seine bürgerlichen Sitten allmählig ab ... M. Martin ist ein guter Holländer, eifrig und arbeitsam ... Golter hat die Kinderschuhe schon ausgezogen (*jam crevit ex pueritia*) ... Julius Behem ist sehr fleißig und eine gute Seele (*una bona anima*).“ Von 56 Jesuiten, die damals in Köln waren, werden solche und ähnliche Beschreibungen gemacht (*J. Hansen, Rheinische Akten*, S. 449–452).

„**Berlingske Tidende.**“ Die Witwe des Eigentümers der größten dänischen Zeitung, „*Berlingske Tidende*“, Frau Berling, trat in den siebziger oder achtziger Jahren des vorigen Jahrhunderts unter dem Einfluß der deutschen Jesuiten zum Katholizismus über; ihre Millionen haben dem Orden das große Kollegium *Ordrupshøj* bei Kopenhagen erbaut. Wie weit der jesuitische Einfluß sich durch Frau Berling auch auf die „*Berlingske Tidende*“ erstreckte, entzieht sich der Feststellung.

Berührung, körperliche (*Amplexus*). Satzungen: „Damit jene Ehrbarkeit und Bescheidenheit gewahrt bleibt, die Ordensleuten ziemt, soll niemand einen anderen, auch nicht im Scherz, berühren, außer, ihn zum Zeichen der Liebe umarmend, wenn er verreist oder von der Reise zurückkehrt“ (*Reg. 34, comm.: III, 12*).

Bestechung (s. auch *Flucht aus Gefängnis; Gewissensfälle*). Lehmkuhl S. J.: Einem Gefangenen ist es nicht erlaubt, einen Wächter zu bestechen, damit er ihn entfliehen lasse, auch wenn die Flucht sonst erlaubt ist (*Th. m. II, 548 f.*).

Tamburini S. J.: „Nimmt ein Steuerempfänger Geld an, um eine Steuerhinterziehung zuzulassen, so sündigt er selbst zwar gegen die Gerechtigkeit und ist dem Staate zur Erstattung der hinterzogenen Steuer verpflichtet; er ist aber nicht zur Erstattung des Bestechungsgeldes verpflichtet. Denn die Annahme dieses Geldes war